

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Niederstadtfeld

Der Ortsgemeinderat hat am 26.01.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niederstadtfeld festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstadtfeld, den 26.01.2024

Ortsgemeinde Niederstadtfeld

gez.
(Horten)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederstadtfeld

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Zusätzliche Beisetzung einer Urne nach § 13 a Friedhofssatzung	150,00 €
--	----------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
aa) eine Einzelgrabstätte	400,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	800,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1, Buchstabe a)	400,00 €
c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter den Buchstaben a) und b) genannten Gebühren erhoben.	
2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung	150,00 €
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. nach den Buchstaben a) und b) erhoben.	
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab in der Naturbegräbnisstätte einschließlich der Grabmarkierung	1.650,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 €
c) Urnenbeisetzung	150,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung)	
Doppelgräber	
a) für die erste Bestattung	600,00 €
b) für die zweite Bestattung	650,00 €
Urnendoppelgräber je Beisetzung	150,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle	65,00 €
-------------------------------	---------

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)	
a) Reihengrabstätte	2.350,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	1.150,00 €